

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 3 4 / 2 0 2 3 / I V

Datum:
17.02.2023

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Gebühren für Leistungen zum
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. März 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.03.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Gebühren für Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) haben sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung wird nicht empfohlen. Die bisherigen Regelungen sorgen bereits dafür, dass es nicht zu überhöhten Kosten für die Antragstellenden kommt:

- (1) Kostenfreiheit für einfache Fälle (Zeitaufwand bis 15 Minuten),
- (2) keine Kostenüberraschungen (Ankündigungspflicht ab 200-Euro-Schwelle) und
- (3) nur wenig Fälle mit hohen Gebühren (Maximum war 190,80 Euro).

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023

22.1 Gebühren für Leistungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Informationsvorlage 0034/2023/IV

Stadtrat Rothfuß stellt und begründet den **Sachantrag** seiner Fraktion (siehe Anlage 01 zur Drucksache 0034/2023/IV), der heute auch als Tischvorlage verteilt ist:

Gebühren für Auskünfte aus oder Einsichtnahme in Akten und Büchern nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) werden bis höchstens 5.000 Euro gedeckelt.

Herr Mevius, Leiter des Rechtsamtes, erklärt, die aktuellen Gebühren hätten sich in der Praxis bewährt und sorgten dafür, dass es nicht zu überhöhten Kosten für Antragstellende komme.

Weiter führt er aus, von einer Gebührenobergrenze in Höhe von 5.000 Euro halte er nichts. Zum einen hätten sich die bisher höchsten Gebühren auf lediglich 190,80 Euro belaufen. Zum anderen könnte es durchaus einmal vorkommen, dass eine große Gesellschaft oder eine Privatperson eine Auskunft möchte, die so viel Verwaltungsaufwand bedeute, dass der Betrag von 5.000 Euro überschritten werde. Antragstellende müssten in einem solchen Fall nur 5.000 Euro bezahlen – den Rest des Betrags müsste dann die Allgemeinheit tragen. Eine Änderung der Gebühren sei daher aus seiner Sicht nicht sinnvoll und könne er nicht empfehlen.

Auf Nachfrage von Erstem Bürgermeister Odszuck, ob der Sachantrag der Grünen-Fraktion trotz der Ausführungen von Herrn Mevius aufrechterhalten werde, wird dies von Stadtrat Rothfuß bejaht.

Erster Bürgermeister Odszuck stellt den **Sachantrag** (Anlage 01 zur Drucksache 0034/2023/IV) daraufhin zur Abstimmung:

Gebühren für Auskünfte aus oder Einsichtnahme in Akten und Büchern nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) werden bis höchstens 5.000 Euro gedeckelt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt bei 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen

Danach nehmen die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Informationsvorlage ohne weiteren Aussprachebedarf zur Kenntnis.

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Gemäß Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2022 (siehe Antrag Nummer 0114/2022/AN) wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob eine Deckelung der Gebühren für Auskünfte aus oder Einsichtnahme in Akten und Büchern nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) möglich ist und bei welchem Betrag eine solche Höchstgrenze liegen könnte (siehe Mannheim). Zudem solle geprüft werden, ob gemeinnützige Vereine, Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger, freie Journalistinnen und Journalisten und Redaktionen unter zehn Mitarbeitenden ausgenommen werden können.

1. Gesetzliche Regelung

Nach § 10 Absatz 1 LIFG können die informationspflichtigen Stellen Gebühren und Auslagen nach dem für sie jeweils maßgebenden Gebührenrecht für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gemäß LIFG erheben. Die Gebühren für Leistungen nach dem LIFG sind im Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg (GebVerz-VwGS) unter der laufenden Nummer 1.4 geregelt.

- Mündliche Auskünfte, einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskünfte sowie Informationen über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG sind **gebührenfrei**. Bei einer einfachen Auskunft beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informationsquelle weniger als 15 Minuten.
- Nur für schriftliche oder elektronische Auskünfte, die einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern, und für die Einsichtnahme in Akten und Bücher sind Gebühren vorgesehen. Die Gebühr bemisst sich dabei nach dem Zeitaufwand für die Leistung einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und beträgt je angefangene Viertelstunde 15,90 Euro.
- Eine Gebührenobergrenze für Leistungen nach dem LIFG wie in Mannheim (dort 5.000 Euro) ist in Heidelberg nicht vorgesehen, weil diese mangels Praxisrelevanz (siehe unten) nicht empfehlenswert ist. Im Übrigen hat die Stadt Mannheim inzwischen ebenfalls die Regelung, je angefangene Viertelstunde feste Zeitgebühren zu erheben (17,70 Euro). Allerdings gibt es dort keine Gebührenfreiheit für einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskünfte mit einem Aufwand von maximal 15 Minuten.

2. Evaluierung in Heidelberg

Nach einer internen Statistik (Stand: 15.02.2023) sind bei der Stadt Heidelberg seit Einführung des LIFG im Jahr 2016 mehr als 180 Anträge eingegangen. In den meisten Fällen konnten die beantragten Informationen mit geringem Verwaltungsaufwand und damit gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Lediglich 16 Anträge wurden aufgrund der angekündigten Gebührenhöhe zurückgezogen. Eine solche Ankündigung ist nach § 10 Absatz 2 LIFG bei einer Überschreitung der Gebühren von voraussichtlich 200,00 Euro vorgeschrieben. Bei einem Teil dieser Anträge konnte der Informationsbedarf jedoch zumindest teilweise befriedigt werden, indem beispielsweise nur die wichtigsten Unterlagen gebührenfrei oder gegen eine geringere Gebühr zur Verfügung gestellt wurden (Maximum bisher für einen Einzelfall: 190,80 Euro). Die meisten der zurückgezogenen Anträge betrafen allerdings eine einzige Person, die bisher insgesamt mehr als 80 Anträge gestellt hat. Ohne Kostendruck wäre in solchen Fällen der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.

3. Fazit

Alles in allem haben sich die Gebühren der Stadt Heidelberg für den Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG bewährt. Das Informationsinteresse konnte praktisch in allen Fällen befriedigt werden. Eine Gebührendeckelung oder Gebührenbefreiung für einzelne Personengruppen käme im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Daher wird eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg (GebVerz-VwGS) nicht empfohlen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Ziel ist, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen und den Verwaltungsaufwand der Kommunen auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2023 (Tischvorlage in der Sitzung des

	Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023)
--	--